

Hygienekonzept

**für die außerordentliche Vertreter*innenversammlung der Partei DIE LINKE. Thüringen zur Aufstellung einer Landesliste
für die Bundestagswahlen am 26.09.2021**

05.06.2021 08.00 – 18.00 Uhr im Klubhaus Seebach

Verantwortlichkeiten:

DIE LINKE. Thüringen wird durch den Vorstand vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und gleichermaßen haftbar. Zur Vorbereitung und Durchführung steht der Landesgeschäftsführer der Partei DIE LINKE Thüringen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zum Objekt:

Das Klubhaus Seebach ist eine großzügig angelegte Tagungsstätte mit günstigen Bedingungen für Tagungen dieser Art.

1. Allgemein

1.1. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind durch den Veranstalter des Landesparteitages, die Partei DIE LINKE. Thüringen, zwingend durchzusetzen. Es findet vor Beginn der Tagung bei Betreten der Halle eine Einweisung der Teilnehmer*innen in das Hygienekonzept statt. Hierfür wird eine Unterschriftenliste angefertigt, die die Unterrichtung in das Hygienekonzept protokolliert. Die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes des Klubhauses Seebach sind vollumfänglich zu beachten.

Alle Teilnehmer*innen müssen vor Betreten der Tagungshalle entweder einen weniger als 24 Stunden alten Negativ-Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest auf eine mögliche Infektion mit Covid-19 durchführen. Die Tests werden gestellt und können unter Anleitung vorgenommen werden.

1.2. Die Teilnehmenden (Delegierte, Gäste) melden sich vor der Veranstaltung schriftlich für diese an. Auf der Internetseite des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen und in den Einladungen wird auf das Hygienekonzept verwiesen. Der Zutritt wird gestaffelt gewährt, um Warteschlangen zu vermeiden.

1.3. Die Teilnehmenden werden mit der Anmeldebestätigung darauf hingewiesen, dass sie mit Krankheits-Symptomen, die dem Corona-Virus zugeschrieben werden, nicht an dem Landesparteitag teilnehmen können. Teilnehmende mit plötzlich auftretenden, erkrankungstypischen Symptomen, welche auf SARS-CoV-2- Infektionen schließen lassen, teilen dies umgehend der Veranstaltungsleitung mit und begeben sich in ärztliche Untersuchung.

1.4. Weiterhin von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die zum Stichtag 30.05.2021 bis zu Beginn der Versammlung am 05.06. 2021 mit positiv getesteten Menschen persönlichen Kontakt hatten.

1.5. Bei der Anmeldung hinterlassen die Teilnehmenden ihren Namen, Adresse, Emailkontakt und/oder Handynummer, sodass die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Diese Anmeldeinformationen werden 4 Wochen lang beim Veranstalter gespeichert und sind am 05.07. 2021 zu löschen (sofern keine andere Notwendigkeit vorliegt).

1.6. Aufenthalt

Den Vertreter*innen steht der Tagungsraum im Erdgeschoss der Halle zur Verfügung, den Gästen eine Empore. Die Teilnehmerzahl wird auf maximal 170 begrenzt.

2. Abstandsgebot

2.1. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den **Mindestabstand von 1,50 Meter** im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten einzuhalten. Im Tagungsraum sind die Konferenztische und Laufgänge entsprechend eingerichtet. Lässt sich der Abstand nicht einhalten, so ist das Tragen der Mund- und Nasenbedeckung Pflicht. Die Masken dürfen mit Erreichen des Tagungsraumes abgenommen werden.

3. Maskenpflicht

3.1. Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, beim gemeinsamen Aufenthalt in geschlossenen Räumen und gleichzeitig eintretenden Situationen, in welchen der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht gewährleistet werden kann, eine Mund- und Nasenbedeckung (FFP2) zu tragen.

3.2. Über den korrekten Umgang und Handhabung mit der Mund- und Nasenbedeckung werden die Teilnehmenden bei der Anmeldung durch Einweisung in das Hygienekonzept unterrichtet.

4. Desinfektionsmaßnahmen

4.1. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Desinfektionsmittel und Handwaschmittel im Zugangsbereich und auf den Toiletten. Desinfektion und Waschen haben entsprechend der behördlichen Vorgaben durch alle Teilnehmenden zu erfolgen.

Vorgaben Wartburgkreis:

Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 11.05.21 kann Ihnen das Gesundheitsamt Wartburgkreis mitteilen, dass Aufstellungsversammlungen nach § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnahmeVO privilegiert sind und nicht den Teilnehmerbeschränkungen des § 14 der Verordnung unterliegen.

Das neue Bundes-Infektionsschutzgesetz enthält hierzu keine weiteren einschränkenden Regelungen.

Gleichwohl bitten wir Sie, folgende Infektionsschutzregeln zu beachten:

- 1. Zwischen den Teilnehmern ist stets ein Mindestabstand in alle Richtungen von 1,5 m einzuhalten.**
- 2. Dementsprechend sollen pro Teilnehmer mindestens 3 m² zur Verfügung stehen.**
- 3. Die Teilnehmer haben während der gesamten Versammlung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.**
- 4. Personen mit Symptomen einer COVID-19 Erkrankung (erhöhte Temperatur, trockener Husten, Atemprobleme, Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Hals- und Gliederschmerzen) sind von der Veranstaltung auszuschließen.**
5. Die Teilnehmer sind durch aktive und geeignete Informationen über die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette aufzuklären.
- 6. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildung und Verstöße gegen die Maskenpflicht sind durch die verantwortlichen Personen (Versammlungsleitung) zu unterbinden. Es wird empfohlen einen angemessenen Ordnerdienst einzurichten.**
7. Handdesinfektion ist bereit zu stellen.
8. Gegenstände wie Mikrophone o. ä., die von mehreren Personen verwendet werden, sind vor Kontamination zu schützen. Zu empfehlen sind wechselbare Schutzfolien.
9. Um mögliche Schmierinfektionen bspw. durch Mehrfachverwendung von Informationsmaterial zu vermeiden wird empfohlen, die Ausgabe durch einen Verantwortlichen vornehmen zu lassen.
10. Die Versorgung mit Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
11. Die Zwischenreinigung und Überprüfung der Sanitäreinrichtungen sind zu gewährleisten.